

BGer 5A 249/2020 vom 3. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_249_2020

FR: TF 5A 249/2020 du 3 avril 2020

IT: TF 5A 249/2020 del 3 aprile 2020

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Fax-Eingaben erfüllen die Schriftefordernis von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht (Urteile 5A_585/2017 vom 7. August 2017 E. 1; 5A_363/2019 vom 8. Mai 2019 E. 2). Ein auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestütztes Nachfordern eines schriftlichen und mit Unterschrift versehenen Beschwerdeexemplars erübrigt sich aber insofern, als die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Die Eingabe besteht lediglich aus dem Vermerk "Ich lege Rekurs ein gegen den negativen Entscheid des Äfu Rekurs". Auch wenn bei Laieneingaben im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung keine überspannten Begründungsanforderungen zu stellen sind, müsste sich die Beschwerdeführerin wenigstens ansatzweise mit dem angefochtenen Entscheid befassen, in welchem der Schwächezustand, die Notwendigkeit der Behandlung und die Eignung der Klinik ausführlich dargestellt werden, und einen Fingerzeig geben, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.